

Stadt Coesfeld

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der **Öffentlichkeit**

Hinweis zum Aufbau:

Fettdruck nummeriert = 1. Einwender

kursiv = Anregung/Hinweis/Bedenken in Kurzform

Fettdruck unternummeriert = 1.1 Abwägungsvorschlag

normal = Abwägungsbegründung (soweit erforderlich)

Öffentlichkeit

1. Öffentlichkeit Nr. 1, e-mail vom 28.08.2015

- *Plädoyer für erneuerbare Energien im Allgemeinen und Windenergie im Besonderen.*

1.1. Die Ausführungen werden zu Kenntnis genommen.

2. Öffentlichkeit Nr. 2, Schreiben vom 14.09.2015

- *Bedenken gegen die Herleitung der Konzentrationszonen aufgrund von Nichtbeachtung von Ratsbeschlüssen.*

2.1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch keinen direkten Bezug zum Flächennutzungsplanverfahren

Der von den Einwendern zitierte und vom Rat der Stadt Coesfeld angestrebte Konsens bleibt weiterhin Planungsziel, kann aus rechtlichen Gründen aber nicht im hier in Rede stehenden Flächennutzungsplan-Verfahren zu einer Planungsbedingung erklärt werden. Dies erfolgt vielmehr parallel mittels eines städtebaulichen Vertrags. Sicherlich ist unter einem „Konsens“ aber nicht zu verstehen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen einseitig durch Anwohner ohne

erkennbare Verletzung von gesetzlichen Schutzvorschriften unterbunden werden kann. Dies wäre schon allein deshalb rechtswidrig, da die Nutzung der Windenergie durch den Bundesgesetzgeber im Baugesetzbuch privilegiert wurde. Die Stadt Coesfeld hat ihre vom Gesetzgeber eingeräumten (eingeschränkten) Steuerungsmöglichkeiten dazu genutzt, die Windkraftnutzung zu konzentrieren und dazu über die üblichen Schutzvorschriften hinaus erhöhte Vorsorgeabstände für Anwohner und andere schützenswerte Nutzungen zu sichern.

Darüber hinaus gehende Vereinbarungen, insbesondere der mindestens dreifache Abstand zur Wohnbebauung bezogen auf die Anlagen-Gesamthöhe können nicht zum Gegenstand der Flächennutzungsplanung werden, da dort weder Aussagen zu Anlagentypen, noch zu Standorten oder baulichen Ausprägungen gemacht werden. Der Sachliche Teil-FNP begründet lediglich den Ausschluss bestimmter Flächen auf Grundlage eines gesamtstädtischen Konzeptes.

Im Übrigen ist noch anzumerken, dass aus dem Schattenwurf von Windkraftanlagen kein „Betroffenen-Radius“ abzuleiten ist. Störender Schattenwurf wird heute durch technisch verlässliche Maßnahmen, die Auflage der immissionsrechtlichen Genehmigung sind, vermieden.

- *Bevorzugung von Investoren gegenüber Anwohnern.*

2.2. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Ausübung des Planungsvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, also die Beschränkung der Windenergienutzung auf Konzentrationszonen stellt bereits eine Einschränkung von Investoren-Interessen dar. Es ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Nutzung der Windenergie ohne den planerischen Eingriff der Stadt im gesamten Außenbereich privilegiert ist. Der Sachliche Teil-FNP Windenergie nimmt Flächeneigentümern in großem Umfang die Möglichkeit, in die geförderte regenerative Energiegewinnung durch Windkraftanlagen zu investieren. Der Rat der Stadt hat bei dieser Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des Eigentums sehr sorgfältig abzuwägen. Dies hat er mit der Auswahl der Tabukriterien getan und damit erreicht, dass die bereits 2002 durch das Bundesverwaltungsgericht eingeforderte Durchsetzung der Windkraftnutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen möglich bleibt. Durch die 1996/97 im Baugesetzbuch eingeführte Privilegierung wurde die Errichtung von Windkraftanlagen der kommunalen Planungshoheit ent-

zogen. Der Rat ist hier daher nicht frei in seinen Entscheidungen und darf die Privilegierung nicht missachten. Dies begründet auch, dass die Festlegung des 3-fachen Abstands von Windkraftanlagen zur nächstliegenden Wohnbebauung als freiwillige Vereinbarung Bestandteil eines städtebaulichen Vertrags, nicht jedoch des allgemeingültigen Flächennutzungsplanes geworden ist.

- *Unnötige Abweichung von den Darstellungen des Regionalplans Energie*

2.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Einwender verkennen den Inhalt des kürzlich wirksam gewordenen Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland. Die Behauptung, die Flächenausweisungen im Regionalplan seien ausreichend auch im Sinne der rechtlichen Verpflichtung, der Windenergie substanziell Raum zu geben, ist nicht zutreffend. Ein Blick in die textlichen Erläuterungen des Regionalplans hätte die Einwender vor dieser Fehleinschätzung bewahrt. Dort heißt es unter Punkt 1.2 „Anlagen zur Nutzung der Windenergie“ unter Randnummer 47 ausdrücklich: „Mit der Darstellung der Windenergiebereiche wird nicht das Ziel verfolgt, der Windenergie substanziell Raum im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einzuräumen. Die Kommunen können daher nicht davon ausgehen, dass auch bei vollständiger Übernahme der Windenergiebereiche in ihre Flächennutzungspläne die Frage nach dem substanziellen Raum für Windenergienutzung (...) positiv beantwortet ist. Diese Fragestellung ist ausschließlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation zu klären.“ Genau das hat die Stadt Coesfeld getan. Den sehr klaren Ausführungen der Regionalplanung ist nichts mehr hinzuzufügen.

3. Öffentlichkeit Nr. 3, e-mail vom 16.09.2015

- *Bedenken gegen die Windkonzentrationszone Flamschen, da das Umfeld bereits belastet sei und ein Freizeitzentrum entstehen sollte*

3.1. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Es ist Aufgabe des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Windkraftanlagen, die Einhaltung der gesetzlichen Immissionsgrenzwerte zu prüfen und ggf. Maßnahmen zur Einhaltung dieser zu fordern. Die Aufgabe des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ ist es hingegen nur, die ansonsten überall im Außenbereich privilegierte Windenergie räumlich zu konzentrieren und dazu Vorsorgeabstände zu nutzen. Dabei darf die Windenergienutzung jedoch nicht so weit eingeschränkt werden, dass sie sich nicht gegenüber konkurrierenden Nutzungen, dazu gehört auch das Wohnen im Außenbereich, nicht mehr durchsetzen kann.

Andere Planungsziele wurden für den Bereich Flamschen weder auf der Ebene der städtischen Planung, noch in der Regionalplanung konkretisiert. Unabhängig davon sind die Anforderungen des Klimaschutzes und der Energiewende vergleichsweise aktuell. Dass der Bereich Flamschen bislang nicht im Focus der Windenergienutzung stand begründet sich im Übrigen nicht durch eine geänderte kommunale Politik, sondern durch eine geänderte Regionalplanung. Während bis Mitte dieses Jahres noch eine Regionalplanung mit Eigenschaftsbereichen, die Ausschlusswirkung hatten, galt (dort war Flamschen nur entlang der Bahn enthalten), hat die Landesplanung nun auf die Ausschlusswirkung verzichtet und vor dem Hintergrund der Energieziele im Klimaschutzgesetz NRW die Ausschlusswirkung fallen gelassen. Daher konnten nun die von der Stadt zugrunde gelegten Tabukriterien flächendeckend über den gesamten Außenbereich angewandt werden, was zu zahlreichen neuen tabufreien Flächen geführt hat.

- *Bedenken aufgrund vorhandener Rauchschwalben-, Kiebitz- und Fledermausvorkommen.*

3.2. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht von Belang.

Zu allen Konzentrationszonen wurden umfangreiche Artenschutzprüfungen durchgeführt, die auch Bestandteil der Planunterlagen sind. Darüber hinaus wurde eine unabhängige, zusammenfassende Prüfung möglicher kumulierender Wirkung durchgeführt. Demnach sind planungsrelevante, windkraftsensible Arten (Vögel wie auch Fledermäuse) entweder nicht betroffen oder können durch (ggf. vorab einzurichtende) Maßnahmen ausgeglichen werden. Die vorliegenden Erhebungen des Arteninventars sind gemäß Leitfaden des Landes für

Artenschutzprüfungen im Zusammenhang mit Windkraftplanungen aktuell.

- *Bedenken aufgrund der Belastung frei weidender Pferde durch Schattenwurf.*

3.3. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Das deutsche Immissionsrecht definiert bestimmte Immissionspunkte, also Orte, die gegenüber verschiedenen schädlichen Umwelteinwirkungen empfindlich sind. Weidetiere gehören nicht dazu. Dies hat einen guten Grund. Windkraftnutzung, aber auch Straßen und andere Emissionsquellen sind Nutzungen, die im Außenbereich unvermeidlich sind. Im Außenbereich privilegierte Nutzungen wie die Windenergie sind gerade wegen der von ihnen ausgehenden Emissionen zwangsläufig auf Standorte im Außenbereich angewiesen. Dies ist der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers.

Das Thema „Pferdehaltung und Windenergie“ ist im Münsterland bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen gewesen (in der Gemeinde Rosendahl). Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt, dass der Pferdehaltung in der Abwägung mit den übrigen Belangen nicht übermäßiges Gewicht zuzuordnen ist. So hat das Verwaltungsgericht Aachen durch Eilbeschlüsse vom 05.07.2012 (Az. 6 L 18/12 und 6 L 138/12 sowie 6 L 14/12) folgendes festgestellt:

„Das Gericht bestätigt die bisherige Rechtsprechung, wonach ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten sei und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen nicht zu befürchten seien. Im Übrigen sei auch zu berücksichtigen, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und damit den Bewohnern des Außenbereichs bzw. der unmittelbaren Randlagen Maßnahmen zumutbar seien, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlage ausweichen oder sich vor ihnen schützen, wie z.B. Abschirmung eines Reitplatzes durch Hecken- und Baumbewuchs oder die Unterbringung besonders nervöser Pferde in besonderen Einstellboxen“.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

- *Bedenken aufgrund von Schattenwurf und Lärmbelastung der Anwohner und Schattenschlag über eine Photovoltaik-Anlage*

3.4. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Lärmimmissionen wurden im Rahmen der Ermittlung von Suchräumen bereits großzügige Immissionsvorsorgeabstände berücksichtigt. Unabhängig davon wird im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung die Einhaltung der jeweils zu beachtenden Lärmgrenzwerte geprüft. Aufgrund unterschiedlicher Anlagentechnologien und örtlicher Verhältnisse sind die dazu notwendigen Abstände vom Einzelfall abhängig. Der Sachliche Teil-FNP Windenergie löst keine zusätzlichen Lärmbelastungen aus, sondern schränkt diese erheblich ein.

Der zweifellos störende Schattenwurf eines Windrades wird ebenfalls durch entsprechende Auflagen in den Genehmigungsunterlagen unterbunden. Dazu werden zum Beispiel im Bedarfsfall „Schattenwächter“ installiert, die eine Anlage immer dann abschalten, wenn ein Schatten auf eine schützenswerte Nutzung fallen könnte (also bei bestimmten Sonnenständen unter der Voraussetzung, dass die Sonne auch scheint). Denkbar und in der Praxis ebenfalls erprobt ist auch das Abschalten durch einen SMS-Code, den die betroffenen Anwohner per Telefon an das Windrad senden und es so für einen bestimmten Zeitraum in Ruhestellung bringen.

Bislang sind weder negative technische, noch wirtschaftliche Auswirkungen des Schattenwurfs von Windkraftanlagen auf Photovoltaikanlagen bekannt. Selbst wenn eine Ertragsminderung nachgewiesen werden könnte, wäre diese, soweit die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände eingehalten werden, hinzunehmen. Aus der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage sind keine Rechte bzw. Rechtseinschränkungen auf benachbarten Grundstücke abzuleiten.

- *Bedenken aufgrund der Betroffenheit städtischer Angestellter.*

3.5. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Durchführung des Planverfahrens, über zugrunde zu legende Tabukriterien und die Abwägung zu Anregungen und Bedenken liegt allein beim Rat der Stadt Coesfeld. Daher ist hier nach der Gemeindeordnung auch eine Befangenheit gegeben, wenn durch diese Entscheidung Vor- oder Nachteile für das Ratsmitglied (oder seine Angehörigen) entstehen. Da erst zum Feststellungsbeschluss (also am Ende des Planverfahrens) endgültig feststeht, welche Planinhalte der Sachliche Teil-FNP Windenergie haben wird, gilt diese Befangenheit aber auch erst bei diesem Beschluss. Städtische Mitarbeiter sind von den Regelungen der Gemeindeord-

nung zur Befangenheit nicht betroffen. Eine Vorteilsnahme im Amt ist aufgrund der Entscheidungshoheit des Rates hier ebenfalls nicht anzunehmen. Im Übrigen liegt die Projektverantwortung für diesen sachlichen Teil FNP nicht beim Sachbearbeiter, sondern bei dem zuständigen Fachbereichsleiter in Abstimmung mit dem zuständigen Beigeordneten.

- *Weitere allgemeine Ausführungen (Wirtschaftswege, Verkehrsschilder, Biotonne).*

3.6. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Planungsinhalt bzw. Regelungsgegenstand dies hier zur Diskussion gestellten Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Windenergie

4. Öffentlichkeit Nr. 4, e-mail vom 11.09.2015

- *Fragen zu konkreten Anlagensteuerungen zur Vermeidung von Schattenwurf und Schall*

4.1. Die Fragen sind nicht Regelungsgegenstand des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie.

Die vom Einwender aufgeworfenen Fragen werden im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren, durchgeführt vom Kreis Coesfeld, geregelt. Welche Art der Schattenregelung zum Zuge kommt, wird hier ebenso geregelt, wie die technischen Details. Bei den bislang üblichen „Schattenwächtern“, einem elektronischen Steuerungsprogramm der Windkraftanlage werden die Windkraftanlagen immer dann angehalten, wenn ein vorher definierter zu schützender Bereich durch Schattenwurf betroffen ist. Dies setzt z.B. ausreichend Licht voraus. Möglich ist auch die Anlagenabschaltung durch den Betroffenen selbst, was allerdings nur zu vorher berechneten Zeiten (in denen mit Schattenwurf zu rechnen ist) und bei entsprechenden Lichtverhältnissen möglich ist. In jedem Fall haben die vom Schattenwurf betroffenen Anspruch auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für die tägliche bzw. jährliche Schattenbelastung.

Abschaltungen bei Überschreitung von Schallwerten sind in der Regel nicht erforderlich. Wenn lärmgutachterlich (Teil der Genehmigungsunterlagen) festgestellt wurde, dass es zu bestimmten Tagess-

zeiten bei entsprechender Drehzahl der Windkraftanlage zu Überschreitungen der Grenzwerte kommt, wird die Reduzierung der Drehzahl zur Auflage der Genehmigung gemacht. Die Einhaltung von Genehmigungsaufgaben kann durch die Genehmigungsbehörde unangemeldet jederzeit überprüft werden. Bei Windkraftanlagen wird der Betrieb aus technischen Gründen ohnehin detailliert dokumentiert.

- *Fragen nach der Notwendigkeit eines Rechtsbeistandes und der Genehmigungsfähigkeit ohne Schallgutachten*

4.2. Die Fragen sind nicht Regelungsgegenstand des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie.

Im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens werden noch keinerlei Angaben bzw. Festlegungen zur Art von Windkraftanlagen, deren Standort, Höhe oder technische Ausprägung gemacht. Konkrete Bedenken gegen Anlagenauswirkungen sind daher erst im Genehmigungsverfahren geltend zu machen.

Das Immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren setzt einen genauen Nachweis aller zu erwartenden Immissionen einer Windkraftanlage voraus. Nur so können entsprechende Auflagen für den künftigen Betrieb festgelegt werden. Es ist nicht bekannt, dass Genehmigungen erteilt werden, die auf anderen Typen-Beschreibungen als den jeweils beantragten beruhen.

- *Fragen nach Schattenwurf auf PV-Anlagen und damit verbundener Ertragseinbußen*

4.3. Die Frage ist nicht Regelungsgegenstand des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie.

Bislang sind weder negative technische, noch wirtschaftliche Auswirkungen des Schattenwurfs von Windkraftanlagen auf Photovoltaikanlagen bekannt. Selbst wenn eine Ertragsminderung nachgewiesen werden könnte, wäre diese, soweit die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände eingehalten werden, hinzunehmen. Aus der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage sind keine Rechte bzw. Rechtseinschränkungen auf benachbarten Grundstücke abzuleiten.

5. Öffentlichkeit Nr. 5, Schreiben vom 18.09.2015 und vom 27.01.2016

- *Bedenken gegen die Darstellung die Konzentrationszone Letter Görd da diese eine Ausdehnung der standortgebundenen Quarzsandnutzung behindern würde indem Flächen, die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bei der Erweiterung des Sandabbaus benötigt werden, durch Windkraftanlagen genutzt werden. Darüber hinaus würden langfristig nutzbare Lagerstätten überplant.*

5.1. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Tatsächlich grenzt sich die Darstellung der Konzentrationszone Letter Görd im nordöstlichen Teilbereich an der Darstellung des Regionalplans (BSAB-Fläche) ab. Die im (Anfang 2015 verbindlich gewordenen) Regionalplan abgegrenzten Flächen für den Abbau von Bodenschätzen wurden als hartes Tabu gewertet (Ziel der Landesplanung). Es wird unabhängig von konkreten Nachweisen nicht in Abrede gestellt, dass Quarzsand in abbauwürdigen Gegebenheiten auch darüber hinaus (in westlicher Ausdehnung) vorkommt. Faktisch hat der Einwender jedoch nur Abgrabungsrechte für die durch die Landesplanung bereits unter Berücksichtigung langfristiger Flächensicherung dargestellter BSAB-Flächen. Die Darstellungen im Regionalplan zielen üblicherweise auf Zeiträume von 20 Jahren und mehr. Dies entspricht der Lebens- bzw. Betriebsdauer einer Windkraftanlage. Es wird daher mit der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan nicht auf Dauer ausgeschlossen, dass zu einem späteren Zeitpunkt dort Abgrabungen erfolgen. Dies setzt ohnehin den Erwerb der Flächen durch den Einwender voraus, der bislang noch nicht erfolgt ist. Sollte der Einwender kurz- und mittelfristig eine andere Strategie verfolgen, so ist diese durch Antrag auf Änderung des Regionalplans und ggf. auch durch entsprechenden Flächenerwerb zu dokumentieren bzw. abzusichern. Die Konzentrationszone für Windenergienutzung steht dem nicht entgegen, zumal ohne die steuernde Planung hier (und vermutlich auch an noch deutlich mehr Standorten) ohnehin die Errichtung von Windkraftanlagen möglich wäre.

Die Befürchtung des Einwenders, künftig keine geeigneten Ausgleichsflächen für sein bereits im Regionalplan abgesichertes Abbaureservoir westlich der Bahnlinie zu finden, sind hypothetischer Natur. Derzeit liegt noch kein Rahmenbetriebsplan für ein konkretes Abbauvorhaben westlich der Bahn vor. Dies ist aber Voraussetzung, um Eigentumsinteressen geltend zu machen. Außerdem ist noch unbe-

kannt, in welchem Umfang und an welchen Standorten tatsächlich Windkraftanlagen errichtet werden und wie das Arteninventar dadurch beeinflusst und z.B. Brutplätze oder Nahrungshabitats verändert werden. Derzeit ist nicht festzustellen, dass es zu negativen kumulierenden Wirkungen der Vorhaben kommen wird.

Es wird dem Einwender empfohlen, sich mit den künftigen Windparkbetreibern und dem Kreis Coesfeld in Verbindung zu setzen, um zu einem kombinierten und abgestimmten Ausgleichskonzept zu kommen.

6. Öffentlichkeit Nr. 6, Schreiben vom 14.10.2015

Es sei der Stadt grundsätzlich möglich, auch über den Sachlichen Teilplan „Energie“ des Regionalplans Münsterland Flächen für die Windenergienutzung darzustellen.

6.1. Den Ausführungen wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Stadt Coesfeld hat im Entwurf zum Sachlichen Teilplan Energie bereits erheblich mehr Flächen für die Windenergienutzung vorgesehen (ca. 950 ha), als dies durch die Regionalplanung vorgesehen ist. Es wurde an keiner Stelle im Planverfahren oder in der Begründung behauptet, die Stadt könnte von den Darstellungen des Regionalplans abweichen. Wiedergegeben wurde lediglich die Rechtslage, die sich aus § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassungsverpflichtung) ergibt, wonach die Stadt Coesfeld verpflichtet ist, die im Regionalplan vorgesehenen Flächen mindestens zu übernehmen. Darstellungen darüber hinaus sind davon unberührt und wurden auch in großem Umfang vorgenommen.

- *Die Nicht-Darstellung der bestehenden Windenergieanlage in Sirksfeld sei vor dem Hintergrund, dass die Stadt ja von der Regionalplanung, die überdies auch noch parzellenunscharf wäre, abweichen dürfe, unverständlich. Der Schutz bestehender Planungsrechte müsse besonders gewichtet werden, der Eigentümer müsse für künftige Entwicklungen Planungssicherheit haben. Es wird daher angeregt, die Konzentrationszone im Bereich Sirksfeld entsprechend auszuweiten.*

6.2. Der Anregung auf Ausweitung der Konzentrationszone Sirksfeld wird nicht gefolgt; die Berücksichtigung der Interessen des Einwenders erfolgt auf andere Weise.

Wie unter 1 bereits erläutert, ist die Stadt Coesfeld sehr wohl in der Lage, von der Regionalplanung durch Ausweisung von mehr Fläche abzuweichen. Dies kann jedoch im vorliegenden Fall und mit Bezug auf die Anregung, die Konzentrationszone Sirksfeld auszudehnen, nicht mit einer „Parzellenunschärfe“ des Regionalplans begründet werden. Dass es sich hier nicht um eine Parzellenunschärfe handelt, kann bereits an der Größenordnung von über 500 m abgelesen werden, Darüber hinaus hat es im Planverfahren zur Erarbeitung des Regionalplans bereits eine deutlich andere Abgrenzung hatte, in der die in Rede stehende Anlage enthalten war. Diese ist vom Plangeber des Regionalplans bewusst zurückgenommen worden.

Die Planungen der Stadt Coesfeld gehen immer dann über die Darstellungen der Regionalplanung hinaus, wenn nach den für das gesamte Stadtgebiet einheitlich geltenden Kriterien entweder eine ausreichend große tabufreie Fläche vorliegt oder eine Mehrzahl von Altanlage aufgrund des dort manifestierten Eigentumsinteresses und der faktischen Konzentrationswirkung auch unabhängig von den Tabukriterien als Altzone erhalten bleiben sollen.

Die nicht vorgenommene Einbeziehung der in Rede stehenden Anlage in die neue Konzentrationszone Sirksfeld beruht auf der einheitlichen Anwendung rein städtebaulichen Erwägungen.

Die in Rede stehende Anlage war bereits im zurzeit noch gültigen FNP der Stadt Coesfeld nicht Bestandteil der ehemaligen Konzentrationszone Sirksfeld, sondern steht östlich außerhalb. Diese vergleichsweise strenge Betrachtungsweise hat sich erst im Nachhinein durch die ständige Rechtsprechung der Obergerichte ergeben. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der in Rede stehenden Anlage ging man noch von einer Parzellenunschärfe der FNP-Darstellung aus und hat die Anlage auch knapp außerhalb der damaligen Konzentrationszone genehmigt.

Unter Berücksichtigung der nunmehr einheitlich zugrunde zu legenden Tabukriterien würde schon aufgrund der gewählten Mindestabstände zur Wohnnutzung im Außenbereich im gesamten Bereich Sirksfeld keine tabufreie Fläche entstehen. Unmittelbar an den Standort der Altanlage schließt zwar eine schmale tabufreie Fläche

an. Diese hat jedoch eine (nutzbare) Größe von unter 3 ha und ist damit nicht geeignet, Windkraft in konzentrierter Form (2 bis 3 Anlagen) Raum zu geben. Das wiederum ist aber das Planungsziel und die einzige städtebaulich anzuerkennende Motivation, um die ansonsten privilegierte Windenergienutzung im Außenbereich auf bestimmte Standorte zu beschränken (zu konzentrieren).

Das die beiden nordwestlich der in Rede stehenden Anlage in einer deutlich verkleinerten Konzentrationszone Sirksfeld stehen beruht nicht auf den städtebaulichen Tabukriterien der Planung der Stadt Coesfeld, sondern ist der zwingenden Übernahme regionalplanerischer Ziele geschuldet. Hier sieht der mittlerweile gültige Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland ein Vorranggebiet vor, dass als Ziel der Landesplanung, wie bereits oben ausgeführt, von der Stadt Coesfeld ohne die Möglichkeit der Abwägung zu übernehmen ist.

Zwischen den beiden nordwestlich errichteten Anlagen, die innerhalb der Vorrangzone Sirksfeld des Regionalplans liegen und der Anlage, die seitens des Einwenders vertreten wird, besteht kein sogenannter „Windpark-Zusammenhang“. Die kürzeste Entfernung beträgt 757 m. Dies geht weit über den anzuerkennenden üblichen Abstand zwischen Windkraftanlagen innerhalb von Windparks (300 bis max. 500 m) hinaus, so dass auch dies weder für die Regionalplanung, noch für die Stadt ein Grund wäre, die einheitlichen Schutzbelange zu überwinden und alle drei Anlagen in einer Konzentrationszone zu bündeln.

Eine Berücksichtigung der durch den Einwender vertretenen Anlage kann also weder auf Grundlage des Regionalplans, noch auf Grundlage des städtebaulichen Gesamtkonzeptes der Stadt Coesfeld erfolgen. Zu prüfen ist hier aber, ob die am Standort der Anlage manifestierten Eigentumsinteressen in der Abwägung mit den Steuerungszielen der Stadt überwiegen. Dies kann, bezogen auf den Anlagenbestand, bejaht werden, da mit der bisherigen Genehmigung der Nachweis des konfliktfreien Betriebs einer Windkraftanlage an diesem Standort geführt wurde. Die Tatsache, dass der Standort der in Rede stehenden Anlage sehr nahe an der bisherigen Konzentrationszone liegt, lässt außerdem auch ein gewisses Planungsvertrauen auf die Entwicklungsfähigkeit des Standortes erkennen, wenn auch – wie bereits ausgeführt – die rechtliche Interpretation heute eine andere ist.

Im mündlichen Vortrag haben die Betreiber der Anlage noch auf eine Besonderheit im Planverfahren des Regionalplans verwiesen.

Tatsächlich umfasste die erste Entwurfsfassung des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan Münsterland auch die in Rede stehende Anlage in der Vorrangzone Sirksfeld. Hierzu hat die Stadt Coesfeld im Planverfahren mit Schreiben vom 20.04.2015 auf eine ungleiche Behandlung hingewiesen, da andere Anlagenstandorte, die ebenfalls unmittelbar am Rand von Konzentrationszonen liegen (z.B. in Harle), in der regionalplanerischen Darstellung von Vorrangzonen keine Berücksichtigung gefunden haben. Dies hat in der weiteren Planaufstellung des Regionalplans dazu geführt, dass die in Rede stehende Anlage aus der Vorrangzone des Regionalplans ausgenommen wurde, da die Abgrenzungskriterien nochmals überprüft wurden und konsequenter angewandt worden sind. Aufgrund der großen Entfernung zwischen den beiden Anlagen an der Stadtgrenze und der in Rede stehenden Anlage wurde diese vom Plangeber der Regionalplanung offenkundig nicht mehr berücksichtigt. Für andere Anlagenstandorte im Grenzbereich zu den bisherigen Konzentrationszonen z.B. Harle oder auch in Flamschen und Lette stellte sich die Problematik in dieser Konsequenz nicht, da diese „Grenzstandorte“ in einem größeren Windparkzusammenhang standen und daher einzubeziehen waren.

Der Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland ist mittlerweile in der Fassung wirksam geworden, in der die Anlage des Einwenders deutlich außerhalb der Vorrangzone Sirksfeld liegt. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies regionalplanerisch sinnvoll ist oder nicht.

Faktisch stellt dies für den Einwender eine außergewöhnliche Härte dar. Richtig ist, dass der Eigentümer bzw. Betreiber der in Rede stehenden Windkraftanlage aufgrund der erteilten Baugenehmigung Bestandsrechte hat. Diese beziehen sich jedoch ausschließlich auf die Baugenehmigung, da die Windkraftanlage, wie bereits ausgeführt, heute schon außerhalb der damaligen Konzentrationszone lag.

Es ist der Stadt Coesfeld aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der einheitlich anzuwendenden Kriterien des städtebaulichen Gesamtkonzeptes nun nicht möglich, die in Rede stehende Anlage, ähnlich des verworfenen Regionalplanentwurfs, einfach als Teil der Zone Sirksfeld „einzufangen“. Dies würde nämlich bedeuten, auch ei-

ne vorhandene Wohnnutzung (hartes Tabu) vollständig in die Konzentrationszone einbezogen werden müsste, was in der Abwägung mit den berechtigten Schutzinteressen des davon Betroffenen nicht zu begründen wäre. Als gesonderte „Kleinst-Zone“ ist die in Rede stehende Anlage auch nicht zu sichern, da dies dem eigentlichen Planungsziel der Konzentration widersprechen würde.

Der Gesetzgeber hat allerdings mit der Formulierung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Planungsvorbehalt), der Grundlage der Konzentrationszonen-Planung ist, einen Ausweg gewiesen, der hier genutzt werden kann: Gemäß der genauen Formulierung des Planungsvorbehalts im Baugesetzbuch steht dem Betrieb einer Windkraftanlage die Darstellung im Flächennutzungsplan nur IN DER REGEL entgegen. Daraus ist zu schließen, dass es auch Ausnahmen von der Regel geben muss. So stellt sich der Fall hier dar. In der Abwägung der berechtigten Eigentumsinteressen des Einwenders, die hier auch ausdrücklich ein künftiges Repowering beinhalten (Planungsvertrauen auf Grundlage des bisher gültigen FNP und der damals parzellenscharfen Auslegung) wird die Anlage des Einwenders als ausnahmsweise außerhalb der Konzentrationszonen zulässiger Einzelstandort gesichert und im Plan entsprechend gesondert markiert.

Die Ausnahme (Atypik) ergibt sich aus der ehemaligen Zuordnung zu einer Konzentrationszone, die heute aber auf der kommunalen Planungsebene nicht mehr herzustellen ist und der Einhaltung aller Tabukriterien, mit Ausnahme der Mindestgröße. Dies unterscheidet die in Rede stehende Anlage im Übrigen von anderen Windkraftanlagenstandorten im Stadtgebiet, die auch außerhalb von Konzentrationszonen liegen und für die diese Ausnahme ausdrücklich nicht vorgesehen ist, da diese anderen Anlagen nicht innerhalb von tabufreien Flächen liegen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Bezirksregierung Münster, Wasserwirtschaft und anlagenbezogener Umweltschutz, Schreiben vom 30.07.2015

- *Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise.*

2. Bezirksregierung Münster, Luftaufsicht, Schreiben vom 29.07.2015

- *Hinweis auf den Zustimmungsvorbehalt der Luftfahrtbehörde im Genehmigungsverfahren zu Windkraftanlagen*

2.1. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

3. Bezirksregierung Münster, Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz, Schreiben vom 31.07.2015

- *Hinweis, die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen*

3.1. Der Hinweis wird beachtet.

4. Bezirksregierung Münster, Immissionsschutz, Schreiben vom 02.09.2015

- *Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise.*

5. Kreis Coesfeld, Schreiben vom 11.09.2015

- *Anregung, zu gewerblichen Bauflächen ebenfalls einen Pufferabstand zu berücksichtigen*

5.1. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Auf einen Vorsorgepuffer zu Gewerbeflächen wurde verzichtet, da Grundlage für die Festlegung der Gewerbeflächen die GIB-Darstellung des Regionalplans war, die in der Regel bereits ausreichende Entwicklungsreserven beinhalten. Ein Vorsorgepuffer aus immissionsrechtlichen Überlegungen wäre angesichts der für Gewerbegebiete anzunehmenden Immissionsgrenzwerte kaum größer als ohnehin einzuhaltende bauordnungsrechtliche Abstände. Die Stadt Coesfeld möchte auch nicht verhindern, dass ggf. einzelne Betriebe in Randlage selbst eine Windkraftanlage betreiben. Da in der Potenzialflächenanalyse nicht zwischen unterschiedlichen gewerblichen Bauflächen (Industriegebiet, Gewerbegebiet mit und ohne Betriebswohnen etc.) unterschieden worden ist, sind die erforderlichen Abstände dem Einzelgenehmigungsverfahren vorbehalten. Einige Beispiele zeigen, dass Windenergieanlagen integrierte Bestandteile von Industrieflächen sein können (z.B. Beelen, Paderborn).

- *Hinweis, dass die gewählten Vorsorgeabstände eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Konzentrationszonen erkennen lassen.*

▪

5.2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

- *Hinweis, das schutzwürdige Böden betroffen sind.*

5.3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Detailplanung beachtet.

Die planerische Steuerung von Konzentrationszonen durch die Stadt Coesfeld bedeutet bereits eine Minimierung der Betroffenheit schutzwürdiger Böden, da z.B. Kabeltrassen, Zuwegungen und technische Nebenanlage auf diese Weise im Vergleich zu vielen Einzelstandorte reduziert werden können.

- *Allgemeine Ausführungen zum Arten- und Landschaftsschutz, Hinweis darauf, dass für Zonen in Landschaftsschutzgebieten der Kreistag zu beschließen habe.*

5.4. Die Allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, der Hinweis ist vor dem Hintergrund des aktuell geltenden Windenergieerlasses nicht zwingend.

Unter Pkt. 8.2.2.5 beschäftigt sich der aktuelle Windenergieerlass (04.11.2015, in Kraft getreten nach der Stellungnahme des Kreises) ausführlich mit der Überlagerung von Windenergieplanungen und Landschaftsschutzgebieten. Demnach wird es im weiteren Planver-

fahren entscheidend darauf ankommen, ob die Untere Landschaftsbehörde des Kreises der Planung widerspricht oder nicht. Widerspricht der Kreis als Träger der Landschaftsplanung nicht, hat er seine Planung in der Regel anzupassen. Darauf kann verzichtet werden, wenn sich aus den späteren konkreten Vorhaben keine gravierenden Beeinträchtigungen ergeben und daher eine Befreiung der einzelnen Vorhaben nach § 67 ausreichend ist. Die Anpassung des Landschaftsplanes ist auch entbehrlich, wenn ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt wird. Widerspricht der Kreis der Planung dezidiert, ist die Planvollziehbarkeit nicht gegeben und die Stadt muss von ihrer Planungsabsicht Abstand nehmen. Im Übrigen ist auf die Empfehlung des Windenergieerlasses zu verweisen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien als zentraler Baustein des Klimaschutzes im Sinne der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen ist und daher im Rahmen der Abwägung ein außergewöhnliches Gewicht darstellt. Wörtlich heißt es: „Bei der Prüfung (von Einzelvorhaben, Anm. d. Verf.) ist daher in der Abwägung in der Regel von einem überwiegenden öffentlichen Interesse auszugehen und eine Befreiung vom Bauverbot nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann erteilt werden“.

- *Hinweis, dass für die Altzonen zu prüfen ist, inwieweit eine Artenschutzprüfung zu erfolgen hat.*

5.5. Der Hinweis wird beachtet. Eine Artenschutzprüfung für die Altzonen wurde nachträglich erarbeitet.

Die Bezirksregierung Münster als Genehmigungsbehörde für die Flächennutzungsplanung fordert auch für schon vorhandene und genutzte Zonen eine Artenschutzprüfung mindestens der Stufe 1. Diese wurde daher durch die Stadt in Auftrag gegeben und durchgeführt. Im Ergebnis ist für alle vier Altzonen festzustellen, dass zwar artenschutzfachliche Konflikte z.B. bei Veränderung / Repowering der Altanlagen nicht auszuschließen sind. Es kann jedoch als gesichert angenommen werden, dass diese auf der Genehmigungsebene durch entsprechende Auflagen gelöst werden können.

- *Hinweis, dass die im Rahmen der Flächennutzungsplanung erarbeiteten Unterlagen für einen Beschluss des Kreistags zur Befreiung von den Bestimmungen des Landschaftsschutzes noch nicht ausreichend seien (betrifft vier der sechs „Neu-Zonen“)*

5.6. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

Eine Vertiefung der artenschutzfachlichen Prüfungen ist, soweit erforderlich, aufgrund detaillierter Hinweise des Kreises erfolgt.

- *Anregung, die Altzonen Sirksfeld, Lette und Harle darauf zu überprüfen, ob zusätzliche LSG-Flächen in Anspruch genommen werden.*

5.7. Die Anregung ist gegenstandslos, da die neue Konzentrationszone Sirksfeld, Lette und Harle nicht größer sind, als die bisher im FNP dargestellt Konzentrationszonen.

Im Übrigen sind diese Zonen auch Bestandteil des inzwischen wirklichen Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland und damit ein endabgewogenes Ziel der Landesplanung, hinter dem auch die Belange des Landschaftsschutzes zurücktreten.

- *Anregung, hinsichtlich des Untersuchungsraumes und der Untersuchungstiefe für die Konzentrationszone Goxel, Stevede und östlich Zuschlag einen Abgleich mit den Anforderungen des Artenschutzleitfadens NRW herzustellen.*

5.8. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der im Fachgutachten betrachtete Untersuchungsraum bezieht sich tatsächlich auf ein Plangebiet, dass in der Anfangsphase der Planung anders abgegrenzt war als die nun gültige Fassung. Die im Artenschutzgutachten dargestellten Abgrenzungen der Suchräume sind jedoch nicht grenzscharf zu interpretieren. Während der Feldarbeiten dienten die Untersuchungsgebietsgrenzen eher als Orientierungswert, denn als Grenze über die nicht hinaus ermittelt wird. Selbstverständlich wurden auch über die Grenzen hinaus Tierarten und deren Verhaltensweisen notiert, insbesondere, wenn sie von planerischer Relevanz sind.

Obwohl der Schwerpunkt der Erhebungen im erweiterten Untersuchungsraum auf WEA-empfindlichen Großvogelarten mit großen Aktionsräumen lag, wurden auch Beobachtungen weiterer WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Arten mit kleinen Aktionsradien aufgenommen und in der weiteren Auswertung berücksichtigt.

Trotz der bestehenden Abweichungen bei den Untersuchungsräumen stellen die erhobenen Daten eine ausreichende Bewertungsgrundlage zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange dar und entsprechen sie u. a. den Voraussetzungen gemäß Kapitel 10 (Geltungsdauer und Übergangsregelungen) des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.

- *Hinweis auf Unterschiede in der Bewertung der Ergebnisse zu verschiedenen Vogelarten im Bereich Goxel, so dass eine ausreichende Umsetzungssicherheit zur Errichtung von Windkraftanlagen zurzeit nicht gegeben sei.*

5.9. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch nur teilweise zu einer Anpassung der Planung (südlicher Bereich Goxel, ergänzende textliche Darstellung zur Bodenfreiheit von WKA in der Nähe von Uhu-Horststandorten).

Zu den Nordischen Gänsen und zum Großen Brachvogel: Die Untere Landschaftsbehörde sieht es als geboten an, die artspezifische Intensität der Nutzung des Raumes mit der Biologischen Station Zwillbrock abzusprechen. Im Rahmen Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) erfolgte eine Anfrage an die Biologische Station Zwillbrock, ob und inwieweit aktuelle Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten vorliegen. Bislang wurden uns für den Untersuchungsraum Goxel noch keine Daten übermittelt. Selbstverständlich sollten aktuelle Daten der Biologischen Station Zwillbrock – wenn diese denn vorgelegt werden - in der standortbezogenen artenschutzrechtlichen Betrachtung Berücksichtigung finden.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des NSG Kuhlennenn für die genannten Arten wird der bisher berücksichtigte Abstand von 200 m auf 500 m erhöht und die Konzentrationszone Goxel im Süden entsprechend zurückgenommen.

Zum Uhu: Die Untere Landschaftsbehörde sieht die vorgeschlagene Sicherungsmaßnahme für den Uhu (Anlage von drei Horstplattformen) als nicht ausreichend an und fordert darüberhinausgehend eine Lebensraumoptimierung/Optimierung von Nahrungshabitaten auf einer Fläche von ca. 2 ha.

Bei dem südlich des Suchraums Goxel festgestellten Uhu handelt es sich um einen Baumbrüter, der regelmäßig seine Brutstandorte wechseln muss.

Der Anlage von Horstplattformen wird eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Uhu attestiert (vgl. MKULNV 2013). Aus gutachterlicher Sicht wird die Anlage von drei Horstplattformen als ausreichende Maßnahme angesehen, da dem Uhu vor dem Hintergrund des weiten Aktionsradius und der hohen Revierdichte im Raum Coesfeld bereits in ausreichendem Umfang Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Aufgrund aktueller Erkenntnisse aus einem Uhu-Höhenflugmonitoring im Bereich Flamschen wird der Sach-

liche Teil-FNP um eine textliche Darstellung ergänzt, wonach beim Vorkommen des Uhus sichergestellt sein muss, dass zwischen Bodenflügelspitze ein Abstand von mindestens 80 m verbleibt, um dem Uhu ein ungehindertes Unterfliegen von Windkraftanlagen zu ermöglichen.

Zum Baumfalken: Die Untere Landschaftsbehörde sieht die vorgeschlagene Sicherungsmaßnahme für den Baumfalken (Anlage von drei Kunsthorsten im NSG Kuhlennenn) nicht als geeignet an: „Es ist nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der Baumfalk ein nahezu ideales Jagdgebiet für Kleinvögel etc. so einfach aufgeben wird. Für den Baumfalken ist vielmehr zunächst zwingend eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, welche unabdingbare Grundlage jeglicher weiterer Planung sein muss.“

Der Baumfalk wechselt regelmäßig seine Brutstandorte im besiedelten Raum, so dass die genaue Lage der Brutplätze anders wie bei standorttreuen Arten, wie dem Rotmilan, kaum vorhersehbar ist. Somit sind die vom Brutplatz abhängigen Raumnutzungen ebenfalls variabel und daher im Rahmen einer Analyse aus lediglich einer Brutzeit nicht darstellbar. Der Luftraum über der überwiegend durch intensiven Ackerbau genutzten geplanten Konzentrationszone „Goxel“ stellt kein bevorzugtes Nahrungshabitat für den Baumfalken dar. Aufgrund des stetigen Wechsels der Brutstandorte wäre eine Raumnutzungsanalyse auf dieser Planungsebene nicht zielführend. Entsprechende vertiefende Untersuchungen sind im Rahmen der konkreten Standortplanungen und Genehmigungsverfahren durchzuführen. Allerdings ist anzumerken, dass die seitens der Unteren Landschaftsbehörde geforderte Raumnutzungsanalyse nicht zu einem entscheidungsrelevanten Erkenntnisgewinn führen wird. Die im avifaunistischen Fachgutachten beschriebene Maßnahme wird umso mehr als geeignet angesehen, die Wahrscheinlichkeit einer Brutansiedlung von Baumfalken im Nahbereich der Windkonzentrationszone Goxel zu reduzieren und damit auch eine etwaige Kollisionsgefahr zu vermindern. Im NSG Kuhlennenn sind sehr gut geeignete Nahrungshabitate für den Baumfalken vorhanden, weshalb die geplante Maßnahme als sehr erfolgsversprechend anzusehen ist.

- *Die artenschutzfachliche Forderung auf Verzicht der westlichen Teilfläche im Bereich Stevede wird ausdrücklich unterstützt.*

5.10. Der Hinweis wird beachtet, die westliche Teilfläche der Konzentrationszone Stevede wird aufgrund artenschutzfachlicher Bedenken nicht mehr dargestellt.

- *Anregung, den westlichen Teilbereich der Konzentrationszone Flam-schen aufgrund des erhöhten Tötungsrisikos für den Uhu zu streichen.*

5.11. Der Anregung wird nicht gefolgt, es wird allerdings eine textliche Darstellung ergänzt.

Der Kenntnisstand der unteren Landschaftsbehörde zum Zeitpunkt der Stellungnahme ist nicht mehr aktuell. Insbesondere wurde zwischenzeitlich eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 vorgelegt (vom 04.02.2016). Hinsichtlich der Bedenken aufgrund des erhöhten Tötungsrisikos für den Uhu ist folgendes auszuführen: Im Nahbereich der potenziellen Windkonzentrationszone brütet ein Uhu. Die Abstandsempfehlungen von 1.000 m zum Uhu-Brutplatz (LAG-VSW 2008/2014) wird durch die Windkonzentrationszone unterschritten. Hinsichtlich der Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind nach dem „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ LANUV / MKULNV 2013) die dort als „WEA-empfindlich“ eingestufteten Fledermaus- und Vogelarten (hier Uhu) in besonderer Weise zu berücksichtigen. Planerisch werden bei Windparkplanungen Konflikte mit dem Uhu i.d.R. dadurch gelöst, dass nach Vorgabe der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2008/2014) Abstandsempfehlungen von 1.000 m zum nächst gelegenen Uhu-Brutplatz einzuhalten sind. Hierdurch soll ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Uhus durch Rotorschlag ausgeschlossen werden.

Ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, wurde im Forschungsprojekt „Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring“ (MIOSSGA et al. 2015) geprüft. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind eindeutig! Aufgrund des niedrigen Flugverhaltens der dieses Revier besetzenden Uhus von unter 50 m kann für diese Art ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die projektierten WEA mit unteren Rotorspitzen von ~80 m Höhe nicht abgeleitet werden! Eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist nicht gegeben. Hierzu liegt seit Juni 2015 eine gutachterliche Stellungnahme (öKon 2015) vor.

Unabhängig von der fehlenden Betroffenheit sollen vorsorglich und ergänzend zur sicheren Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Anlehnung

an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (LANUV 2013) Ausgleichsplanungen zugunsten von Uhus entwickelt werden, mit dem Ziel die Nahrungssituation des lokal ansässigen Uhu-Paares abseits der Windplanung zu verbessern. Die Leitfäden des Landes NRW (LANUV / MKULNV 2013; LANUV NRW 2013) sehen diese Möglichkeit explizit vor. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan wird nach den aktuellen Erkenntnissen vorsorglich um eine textliche Darstellung ergänzt, wonach der Abstand zwischen dem Erdboden und der Rotorblattspitze mindestens 80 m betragen sollte, um ein gefahrloses Unterfliegen zu ermöglichen. Darüber hinaus werden Gittermasten ausgeschlossen, da diese als Ansitzwarten genutzt werden könnten.

- *Anregung, den südlichen Teilbereich der östlich der ehemaligen Kaserne liegenden Konzentrationszone Flamschen aufgrund verschiedener artenschutzfachlicher Bedenken zu streichen.*

5.12. Der Anregung wird nicht gefolgt, es wird allerdings eine textliche Darstellung ergänzt.

Der Kenntnisstand der unteren Landschaftsbehörde zum Zeitpunkt der Stellungnahme ist nicht mehr aktuell. Insbesondere wurde zwischenzeitlich eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 vorgelegt (vom 04.02.2016). Zu den drei maßgeblichen Gründen der Einschätzung des Kreises ist folgendes auszuführen:

- 1.) Uhu: Der südliche Teilbereich dieser Fläche liegt im Vorsorgeabstandsbereich von 1000 m des bereits unter 5.11 angesprochenen Uhu-Brutpaars. Bei der Untersuchung von MIOGA et al. (2015) wurden keine Uhu-Flughöhen über 50 m ermittelt - ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist hier aus Sicht des Gutachters nicht abzuleiten! Darüber hinaus sollen vorsorglich Ausgleichsplanungen zugunsten von Uhus entwickelt werden, mit dem Ziel die Nahrungssituation des lokal ansässigen Uhu-Paares abseits der Windplanung zu verbessern. Die Leitfäden des Landes NRW (LANUV / MKULNV 2013; LANUV NRW 2013) sehen diese Möglichkeit explizit vor. Eine Verletzung artenschutzfachlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten. Entsprechende textliche Darstellungen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Bodenfreiheit und Art der Masten tragen vorsorglich zu einer Risikominimierung bei.
- 2.) Kiebitz: In der geplanten Windkonzentrationszone ist regelmäßig eine kleinere Kiebitz-Population präsent (4 -5 Brutpaare). Kiebitze reagieren mit Meideverhalten auf WEA und sind als pla-

nungsrelevante Art artenschutzfachlich zu betrachten. Die Ausweisung einer Windkonzentrationszone an sich beeinträchtigt eine vorhandene Kiebitz-Population nicht - erst bei der konkreten Genehmigungsplanung ist deren Betroffenheit zu ermitteln. Eine Kompensation betroffener Kiebitz-Lebensraumfunktionen ist aus Sicht des Gutachters möglich. In Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (LANUV 2013) sollen Ausgleichsplanungen zugunsten von Kiebitzen entwickelt und mit der ULB abgestimmt werden mit dem Ziel, die lokale Kiebitz-Population zu erhalten. Die Leitfäden des Landes NRW (LANUV / MKULNV 2013; LANUV NRW 2013) sehen diese Möglichkeit explizit vor.

- 3.) Fledermäuse: In der geplanten Windkonzentrationszone sind bis zu 11 Fledermausarten regelmäßig präsent, von denen nicht alle, wie etwa die angeführte Mopsfledermaus, schlagopfergefährdet sind. Zur Vermeidung von Totschlägen von Fledermäusen werden Abschaltzeiten definiert, unter denen ein Betrieb der WEA artenschutzrechtlich konfliktfrei erfolgen kann. Der sich hieraus ergebende finanzielle Minderertrag ist von dem Betreiber zu tragen und zu gewichten. Unter der Maßgabe, dass verbindliche Abschaltzeiten für potenzielle WEA definiert und eingehalten werden, ist eine Verletzung artenschutzfachlicher Verbotstatbestände nicht abzuleiten.

Aus Sicht des Gutachters kann auch der südliche Part der östlich der Kaserne liegenden Konzentrationszone Flamschen entwickelt werden, wobei alle erschwerenden artenschutzfachlichen Belange zu berücksichtigen sind (Uhu, Kiebitz, Fledermäuse) - deren Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung.

- *Die artenschutzfachliche Wertung für die Konzentrationszone Letter Görd wird nicht geteilt, notwendig sei eine Überarbeitung; insbesondere bezüglich der Brachvogelsituation sei es notwendig, diese mit dem Naturschutzzentrum und der Unteren Landschaftsbehörde abzusprechen.*

5.13. Der Anregung wird gefolgt

Am 12.10.2015 hat ein Scoping-Termin bei der ULB stattgefunden, in dem die Erfassungserfordernisse abgestimmt worden sind. Der Fachgutachter „Artenschutz“ (Büro Schmal+Ratzbor) führt dazu folgendes aus:

Grundlagen

Die Stellungnahme des Kreises bezieht sich auf das Gutachten „Erfassung und Bewertung der Brut-, Zug- und Rastvögel im Umfeld des Suchraumes X für die Windenergie 'östliches Wahler Venn' im Stadtgebiet von Coesfeld, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen“ vom 12.05.2014. Der vorgelegte vogelkundliche Bericht beschreibt die Erfassung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft in Hinsicht auf Brut-, Zug- und Rastvögel. Da dieses Gutachten Abwägungsmaterial im Rahmen der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist, wurden nach § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch Prognose ermittelt und beschrieben (siehe Kap. 6). Die Auswirkungen des Vorhabens werden nicht nur in Hinsicht auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ermittelt. Zusätzlich wurden die Grundlagen erarbeitet, um im weiteren Verfahren die Eingriffsfolgen zu ermitteln und zu bewältigen. Die Auswirkungsprognose ist auf die auf der Flächennutzungsplanebene bereits ersichtlichen Umweltauswirkungen bezogen. Da die konkreten Standorte, Anlagengrößen und Anlagentypen noch nicht festgelegt sind bzw. durch die Flächennutzungsplanung auch nicht verbindlich dargestellt werden können, wurde über die Annahme von Möglichkeiten geprüft, ob und wie im nachgelagerten Anlagenzulassungsverfahren eine rechtskonforme Konfliktlösung möglich wäre. Die konkrete Konfliktbewältigung ist den nachgeordneten Verfahren vorbehalten. Grundlage für die Ermittlung und Bewertung möglicherweise artenschutzrechtlich relevanter Sachverhalte sind:

- die Handlungsempfehlungen „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des MWEBWV und des MKULNV“ in der Fassung vom 22.12.2010,
- der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom MKULNV und LANUV in der Fassung vom 12.11.2013 sowie durch Bezugnahme
- der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ vom MKULNV in der Fassung vom 05.02.2013 mit den jeweils aktuellen Maßnahmensteckbriefen.

Konkrete Hinweise zu den einzelnen Arten ergeben sich aus den jeweiligen Artensteckbriefen des LANUV und den in den Leitfäden benannten wissenschaftlichen Quellen. Die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie

Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der LAG-VSW in der überarbeiteten Fassung vom 15.04.2015 ist nach Feststellungen des MKULNV in NRW nicht anzuwenden. Mit der Veröffentlichung des Artenschutzleitfadens NRW habe die oberste Naturschutzbehörde von ihrer Einschätzungsprärogative auch im Hinblick auf die Bewertung der Gefahren, denen die Exemplare der geschützten Arten bei Realisierung eines Vorhabens der Windenergienutzung ausgesetzt sein können, Gebrauch gemacht. Die Empfehlungen der LAG-VSW seien im Artenschutzleitfaden NRW im Anhang 2 aufgegriffen und aufgrund der regionalen Kenntnisse in NRW naturschutzfachlich modifiziert. Aus der Veröffentlichung der LAG-VSW ergäben sich für Planungen in NRW keine weitergehenden Sachverhalte, die nicht bereits über den Artenschutzleitfaden NRW abgedeckt seien (KIEL im Schreiben vom 15.07.2015).

Umfang und Inhalt der Erfassungen

Auf Grundlage der Informationen des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld e.V. wurde das im Projektgebiet zu erwartende Artenspektrum eingegrenzt und anhand der langjährigen Untersuchungen des Naturschutzzentrums die optimalen Zeiträume und Bedingungen zur möglichst umfassenden Bestimmung des Artenbestandes ermittelt. Dieses Erfassungskonzept orientierte sich an den Vorgaben der „Münsterlandkreise“ und wurde mit der unteren Landschaftsbehörde im Gespräch abgestimmt und entspricht damit den Anforderungen des Artenschutzleitfadens NRW. Im Zuge des Scoping-Termins wurden weitere Untersuchungen vereinbart, die auch neuen Entwicklungen im Raum Rechnung tragen sollten. Auf Grundlage erster Zwischenergebnisse wurden die Erfassungen weiter modifiziert.

Die grundlegenden Erfassungen wurden 2012 und 2013 durchgeführt. Dabei wurden folgende Kartierungen durchgeführt:

- Brutvogelerfassung, stichprobenhaft an drei Terminen im Zeitraum Ende Juni - Ende Juli 2012 im 1.000 m Umkreis;
- Brutvogelerfassung als Revierkartierung nach SÜDBECK ET AL (2005) inkl. Horst-Suche und detaillierter Darstellung der Raumnutzung der Greifvögel u. Nahrungsgäste an neun Tagen und einer Nacht im Zeitraum Anfang März bis Anfang Juli 2013 im 1.000 m Umkreis;
- Zug- und Rastvogelerfassung an drei Terminen im Herbst 2012 und fünf Terminen im Frühjahr 2013 im 1.000 m Umkreis zuzüglich angrenzende Bereiche (Raeker Wiese) des VSG Heubachniederung.

Nach Abstimmung mit der ULB Kreis Coesfeld wurden/werden 2015 und 2016 folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Rastvogelerfassung im Herbst an drei Terminen zwischen Mitte Oktober und Ende September 2015;
- Kranichzugerfassung während des herbstlichen Massenzuges an vier Terminen in 2015;
- Erfassung der Winterrastbestände (insbesondere Gänse) an sechs Terminen zwischen Anfang Dezember 2015 und Mitte Februar 2016;
- Rastvogelerfassung im Frühjahr an elf Terminen zwischen Mitte Februar und Ende April 2016.

Bewertung von Brut- und Rastvogellebensräumen

Die Bewertung der Lebensräume von Brut- und Rastvögeln erfolgte im Brutvogelbericht vom Mai 2014 jeweils über anerkannte Verfahren nach WILMS ET AL. (1997) / BEHM & KRÜGER (2013) bzw. BURDORF ET AL. (1997) / KRÜGER ET AL. (2013), die sich im Allgemeinen auf mehrjährige Datenreihen beziehen. Da die dargestellten Ergebnisse sehr differenziert sind, von außergewöhnlichen Witterungsbedingungen mitbestimmt wurden (schneefallbedingter Zugstau in NRW) und damit die erfahrungsgestützte Einschätzung der ULB nicht abbildeten, die Bewertung für die artenschutzrechtliche Beurteilung ohne Belang ist und sich in den letzten Jahren ein anderes Rastgeschehen beobachten lässt, wird auf Wunsch der ULB eine solche Bewertung nicht mehr durchgeführt. Bewertungsgrundlage sind zukünftig ausschließlich der Artenschutzleitfaden NRW und die darin genannten Kriterien und Maßstäbe.

Relevante Arten

Die bisherigen Ermittlungen lassen unter Anwendung des Artenschutzleitfaden NRW erkennen, dass einige relevante Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein könnten. In der „Gesamtgutachterlichen Stellungnahme hinsichtlich kumulierender Wirkungen“ zum „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Coesfeld“ vom Februar 2016 (Vorabzug des Abschlussberichtes) wurden für den Suchraum X „östliches Wahlers Venn“ (Letter Görd) folgende Arten als relevant benannt:

Brutvögel:

- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Wachtel
- Rohrweihe

Rastvögel:

- Nordische Gänse
- Kiebitz

Zugvögel:

- keine

Die „Gesamtgutachterliche Stellungnahme“ weist zudem darauf hin, dass Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen bezüglich des Großen Brachvogels im Bereich zwischen den Suchräumen Let-ter Görd und Stevede nicht ausgeschlossen werden könnten.

In seiner Stellungnahme vom 11.09.2015 benennt der Kreis Coesfeld folgende Arten als möglicherweise kritisch:

- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Kranich

Im Zuge der im Scoping-Termin vereinbarten Nachkartierungen ergeben sich Hinweise auf rastende nordische Gänse, die in der Auswirkungsanalyse zusätzlich zu berücksichtigen sind.

Bezüglich der relevanten Arten sind grundsätzlich zwei Aspekte zu berücksichtigen. Einerseits könnte das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, hier des Lebensraums der jeweiligen Art, verursachen. Andererseits könnten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote erfüllt sein. Während Eingriffsfolgen regelmäßig zu bewältigen sind und insofern der Verwirklichung einer (Flächennutzungs-) Planung nicht grundsätzlich und auf Dauer entgegenstehen, ist das Artenschutzrecht als striktes Recht nicht der Abwägung zugänglich. Insofern könnte bereits auf Flächen-nutzungsplanebene die Unzulässigkeit eines Vorhabens erkennbar sein. Ob dies im konkreten Einzelfall zutrifft, ist zu prüfen. Hinweise dazu sind u.a. dem Artenschutzleitfaden zu entnehmen.

Störungsempfindliche Arten

Für die Arten Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtel und die nordischen Gänse ist nur das Meideverhalten artenschutzrechtlich relevant (siehe Artenschutzleitfaden Anhang 4 S. 35). Aufgrund des Brutvorkommens dieser Art innerhalb eines 500 m – Radius zum Suchraum kann nach dem Artenschutzleitfaden NRW bei einer entspre-

chenden Anlagenkonstellation das Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich erfüllt sein (siehe Artenschutzleitfaden S. 15). WEA-empfindliche Arten, die durch das Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten berührt werden, sind aufgrund ihres Meideverhaltens in der Regel nicht vom Tötungsverbot betroffen (siehe Artenschutzleitfaden S. 16). Es kann also wegen des Meideverhaltens dieser Arten zu Störungen durch WEA kommen, die aber nur dann erheblich und damit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbotsbewehrt sind, wenn die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Störung die Reproduktion der örtlich präsenten Brutpaare einschränkt oder behindert. Damit, so der Artenschutzleitfaden auf Seite 14, ergibt sich zwangsläufig eine Überschneidung mit dem Zerstörungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Formal betrachtet müssten beide Verbote für denselben Sachverhalt betrachtet werden. In der Planungs- und Genehmigungspraxis von WEA spiele das Störungsverbot in NRW eine untergeordnete Rolle, da für störungsbedingte Beeinträchtigungen ohnehin vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssten (siehe Leitfaden S. 14). Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sei die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges der betroffenen Individuen wahrscheinlich sei (siehe Leitfaden S. 15). Diese Frage ist im weiteren Verfahren im Rahmen der Prognose voraussichtlicher Umweltauswirkungen, auch unter Berücksichtigung älterer Bestandserfassungen durch die Naturschutzstation, vertiefend zu prüfen. Dazu sind die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die aktuellsten Erkenntnisse zu Großem Brachvogel und Kiebitz dürften vor allem in STEINBORN ET AL. (2011) zu finden sein (siehe Leitfaden S. 35). Dort finden sich auch Tendenzaussagen zur Wachtel, die sich auf eine einjährige Kartierung und die Auswertung von acht Studien stützen. Der Radius des Untersuchungsraumes um die geplanten WEA bzw. um potenzielle Standorte für eine vertiefende Prüfung ist in Anhang 2 Spalte 2 des Artenschutzleitfadens auf 500 m festgesetzt.

Großer Brachvogel

Das Gebiet liegt außerhalb bekannter Schwerpunktorkommen des Großen Brachvogels in NRW. Reviere des Großen Brachvogels sind im Süden und nördlich des Suchraums festgestellt worden. Da das südliche Brutorkommen in einem räumlichen Zusammenhang mit einem traditionellen Brutorkommen südwestlich des Suchraums

steht, welches von der Biologischen Station seit 2004 festgestellt worden ist, und weitere Restriktionen greifen, **wurde die Konzentrationszone Letter Görd im Südwesten auf 500 m zum Brutvorkommen zurückgenommen.**

Das nördliche Brutvorkommen ist erstmalig 2014 dokumentiert worden. Hinweise der Biologischen Station auf frühere Brutvorkommen in diesem Bereich gibt es nicht. Auf Grund räumlicher Besonderheiten und anderer Restriktionen **wurde die Konzentrationszone auch im nordwestlichen Bereich soweit zurückgenommen, dass zum Brutvorkommen 500 m Abstand eingehalten werden.**

Insofern ist auf Grundlage der vorliegen Informationen sicher absehbar, dass die mögliche Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Störung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entweder vollständig durch die spätere Standortbestimmung vermieden werden kann (Abstand größer als die Vorgaben nach Anhang 2, Spalte 2 und 3) oder andere artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen nach den Empfehlungen des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“, die geeignet und wirksam sind, zumindest flächenanteilig durchgeführt werden müssen. Die aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen zur Einschätzung der Empfindlichkeit der Art Großer Brachvogel sind in STEINBORN ET AL. 2011 umfassend und abschließend dargestellt. Bei einer vollständigen Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkung oder einer sachgerechten Schadensbegrenzung sind kumulierenden Wirkungen mit dem nördlich angrenzenden Suchraum „Stevede“ auszuschließen.

Kiebitz

Von den im und um den Suchraum festgestellten Brutplätzen des Kiebitz können die im Artenschutzleitfaden benannten Radien durch entsprechende Anordnung der künftigen Windkraftanlagen-Standorte eingehalten werden. Insofern ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen sicher absehbar, dass die mögliche Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Störung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entweder vollständig durch die konkrete Standortbestimmung vermieden werden kann (Abstand größer als die Vorgaben nach Anhang 2, Spalte 2 und 3) oder andere artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen nach den Empfehlungen des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“, die geeignet und wirksam sind, zumindest flächenanteilig

durchgeführt werden müssen. Die aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen zur Einschätzung der Empfindlichkeit der Art Kiebitz sind in STEINBORN ET AL. 2011 umfassend und abschließend dargestellt. Neben dem Brutbestand wurden auch rastende Kiebitze erfasst. Wie in Kapitel 3 des Brutvogelberichts dargelegt, kam es im Frühjahr 2013 auf Grund für den Zug ungünstiger Wetterbedingungen zu einem Zugstau, der zu einer außergewöhnlich hohen Konzentration rastender Kiebitze vor der Mittelgebirgsschwelle führte. Wie ebenfalls dargestellt, konnte dieser Zugstau im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Im untersuchten Gebiet ist der Kiebitz flächendeckend in geringer Trupp-Größe präsent. Trupps mit 99 und mehr Tieren finden sich auf fünf Teilflächen, die alle außerhalb des Suchraums Letter Görd liegen.

Durchziehende bzw. zwischenrastende Kiebitze wurden bei jedem Termin im Frühjahr 2013 erfasst. Nach eher geringen Zahlen im Februar und Anfang März konnte am 19. März die Tageshöchstzahl von 1.450 rastenden Kiebitzen ermittelt werden. Beim nächsten Termin am 03. April waren es nur noch 881 Tiere. Mitte März waren es nur noch 34 Tiere. Der Frühjahreszug war damit durch. Die zeitliche und räumliche Verteilung rastender Kiebitze lässt unter Berücksichtigung der im Kreis Coesfeld langjährig von der Naturschutzstation erfassten Rastzahlen nicht erkennen, dass die Erfassung nicht repräsentativ sein könnte. Wegen der außergewöhnlichen Wetterlage und der Bedenken der ULB wurde im Jahre 2016 erneut eine Erfassung von rastenden Kiebitzen durchgeführt. Insbesondere unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse dieser Kartierung ist davon auszugehen, dass der gesamte Raum während des Kiebitz-Zuges frequentiert wird. Möglicherweise würde ein Teil der Flächen nach Realisierung der Anlagen nicht mehr aufgesucht werden. Aufgrund ausreichender Ausweichmöglichkeiten und unter Zugrundlegung des Artenschutzleitfadens NRW ist davon auszugehen, dass keine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne zu erwarten ist. Der Lebensraumverlust könnte jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung darstellen und wäre durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die konkrete voraussichtliche Auswirkung und die daraus folgenden Konsequenzen können erst nach abgeschlossener Kartierung des Frühjahreszugs ermittelt werden. Unabhängig von den Ergebnissen ist jedoch bereits jetzt davon auszugehen, dass mögliche Beeinträchtigungen artenschutzleitfadenskonform durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können und im Umfeld genügend Ausweichflächen zur Verfügung stehen, so dass erheblich nachteilige

Auswirkungen auch durch kumulierende Wirkungen ausgeschlossen werden können.

Wachtel

Im Untersuchungsgebiet wurden bei Nachterfassungen 2012, über drei Termine 3-4, 4 bzw. 6 Rufer erfasst. Während der vorangegangene Tagerfassung wurden im räumlichen Zusammenhang an zwei Terminen 2 bzw. 2-3 Tiere festgestellt. Diese Ergebnisse lassen am westlichen Rand des Wahlers Venn 2-3 rufende Männchen und am westlichen Rand des Suchraumes X 1(-3) rufende Männchen vermuten. In 2013 wurden bei einer Nachterfassung fünf rufende Wachteln im zentralen Bereich des Wahlers Venn und bei einer Tageserfassung eine rufende Wachtel im selben Bereich wie 2012, am westlichen Rand des Suchraumes X, erfasst. Insgesamt kann von einer jährlich schwankenden Anzahl an Revieren der Wachtel in der offenen Feldflur des Suchraums X und dessen Umfeld ausgegangen werden. Die Beobachtungen im Suchraum X und z.T. im zentralen Bereich des Wahlers Venn unterschreiten den im Artenschutzleitfaden benannten Radius von 500 m um den Suchraum. Insofern ist nach dem Artenschutzleitfaden eine vertiefende Prüfung im Rahmen der Anlagengenehmigung erforderlich.

Der mögliche Bau und Betrieb von Windenergieanlagen kann nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand dazu führen, dass das nähere Umfeld der Anlagen gemieden wird. Daraus möglicherweise resultierende, kleinräumige Verlagerungen der Reviere im Areal stellen keine erhebliche Beeinträchtigung des örtlichen Bestandes der Wachtel mit Wirkung auf deren Erhaltungszustand dar. Das Meideverhalten kann aber auch zu einer Aufgabe und damit Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Wachtel kommen. Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sei die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges der betroffenen Individuen wahrscheinlich sei (siehe Leitfaden S. 15). Innerhalb des Suchraumes haben die gegenwärtig bekannten WEA-Standorte einen untergeordneten Einfluss auf die räumliche Verteilung von Rufern oder Brutplätzen. Im Suchraum selbst wurde ein Rufer-Standort festgestellt. Die standortspezifische Revierdichte der Wachtel beträgt im Idealfall bis zu zehn Reviere pro zehn Hektar. Die tatsächliche Kapazitätsgrenze des Planungsraumes ist nicht eindeutig zu bestimmen. Die derzeitige Siedlungsdichte beträgt im 500 m-Umfeld bei 4 Revieren auf 240 ha Offenland ca. 0,17 Reviere auf 10 ha. Insofern kann dennoch davon ausgegangen werden, dass noch eine deutliche Verdichtung der Revierzentren über das bisherige

ge Maß hinaus möglich ist. Des Weiteren ist eine Besiedlung zwischen den einzelnen Anlagenstandorten, je nach Abstand der Anlagen untereinander, ebenfalls möglich. Die Mehrzahl der Rufnachweise hat einen, gemessen an den bekannten Minimalabständen, hinreichenden Abstand zum Suchraum bzw. zu den möglichen WEA-Standorten. Insofern ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen sicher absehbar, dass die mögliche Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Störung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entweder weitgehend bis vollständig durch die spätere Standortbestimmung vermieden werden kann (Abstand größer als die Vorgaben nach Anhang 2, Spalte 2 und 3) oder andere artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen nach den Empfehlungen des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“, die geeignet und wirksam sind, zumindest flächenanteilig durchgeführt werden müssen. Die aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen zur Einschätzung der Empfindlichkeit der Art Wachtel sind in STEINBORN ET AL. 2011 als Tendenzaussage dargestellt.

Nordische Wildgänse

Während in den Vorjahren nordische Wildgänse vorwiegend in kleineren Trupps in den Naturschutzgebieten „Kuhlenvenn“ und „Heubachwiesen“ beobachtet wurden, konnten im Herbst 2015 erstmals größere Trupps nordischer Wildgänse im Bereich des Suchraums Letter Görd dokumentiert werden. Die wechselnden Fundorte lagen vom südöstlich des Suchraums liegenden Abgrabungsgewässer ausgehend nach Westen bis in das Wahlers Venn. Mitte Oktober 2015 fanden sich bis zu 1.500 Grau- und Blässgänse, ab November 2015 waren die Trupps mit 300 bis 600 Blässgänsen sowie 100 bis 500 Graugänsen deutlich kleiner. Die Gänse saßen dort regelmäßig auf Mais-Stoppelbrachen und fraßen Ernterückstände. Auch in der weiteren Umgebung fanden sich rastende Gänsetrupps. Die Höchstzahlen von bis zu 2.300 Blässgänsen wurden im Januar 2016 und von bis zu 600 Graugänsen im Dezember 2015 im NSG „Kuhlenvenn“ erfasst. Im miterfassten Teil des NSG „Heubachniederung“ wurden nur einmalig am 30.10.2015 in einem Trupp 18 Graugänse erfasst. Im östlich des Suchraums liegenden Abgrabungsgewässer wurden die jeweils kleinsten Trupps (2 bis 11 Tiere) gezählt. Ob es sich dabei nur um nordische Wildgänse oder auch um örtlich brütende Graugänse gehandelt hat, kann nicht unterschieden werden. Während rastende nordische Wildgänse auch in den Vorjahren von der Biologischen Station in den NSG „Kuhlenvenn“ und „Heubach I – III“ dokumentiert

wurden, sind die Beobachtungen im Wahlers Venn und dem östlich angrenzenden Suchraum im Jahr 2015 erstmalig erfolgt. Nach dem Artenschutzleitfaden NRW kann in Hinsicht auf nordische Wildgänse, die als Tiere der Arten Blässgans, Saatgans und Weißwangengans näher bestimmt sind, durch den Betrieb von Windkraftanlagen das Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich erfüllt sein, während das Störungsverbot in der Planungs- und Genehmigungspraxis von WEA in Nordrhein-Westfalen in der Regel eine untergeordnete Rolle spielt (siehe Leitfaden S. 14 u. 15). Der Suchraum selbst und der Wirkungsbereich möglicher Windkraftanlagen-Standorte liegen außerhalb von Schwerpunktverhalten von nordischen Wildgänsen. Eine vertiefende Einzelfallprüfung ist daraus nicht begründet. Die Notwendigkeit einer vertiefenden Einzelfallprüfung könnte sich aus dem Anhang 2 des Artenschutzleitfadens NRW ergeben, wenn der Abstand des Vorhabens zu Schlafplätzen nordischer Wildgänse weniger als 3.000 m betrüge oder es ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore gäbe. Im Umkreis von weniger als 3.000 m sind keine Schlafgewässer bekannt, die mehr als nur sporadisch oder von mehr als nur wenigen Tieren zeitgleich genutzt werden. Auch im Umfeld von 3.000 m bis 6.000 m gibt es keine regelmäßig genutzten Schlafgewässer nordischer Wildgänse von mindestens landesweiter Bedeutung. Für Schlafgewässer von geringerer Bedeutung in diesem Radius sind der Suchraum und seine Umgebung (Wahlers Venn) kein essenzielles Nahrungshabitat. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus zwei Punkten. Einerseits benennt die Fachliteratur für die in größerer Anzahl vorkommenden Blässgänse eine klare Priorisierung von Grünland als Nahrungshabitat. Generell werden Ackerflächen in Abhängigkeit von der jeweiligen Fruchtfolge nur sporadisch genutzt. Zudem sind Ackerflächen, insbesondere mit Maisanbau, im Naturraum kein Mangelfaktor. Insofern gibt es hinreichend Alternativflächen. Andererseits gibt es keine Tradition nahrungssuchender Gänse im Suchraum und angrenzenden Bereichen. Hier wurde vielmehr eine neue Situation erfasst, welche möglicherweise auf eine Umorientierung hindeuten könnte, die auch in anderen Gebieten wahrgenommen werden könnte. Essenziell könnten Nahrungsflächen nur sein, wenn sie den präferierten Habitaten entsprechen und traditionell genutzt werden. Je spezieller die Lebensraumansprüche einer Art sind und je kleinräumiger ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat ist, umso eher kann vom Vorliegen eines essenziellen Nahrungshabitates ausgegangen werden.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung nur dann tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Ruhestätte vollständig entfällt. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht aber nicht aus. Hieraus ergibt sich eine hohe Darlegungsanforderung für die Berücksichtigung von Nahrungshabitaten und Flugrouten. Nur wenn ernst zu nehmende Hinweise auf derartige essentiellen Nahrungshabitate oder Flugrouten vorliegen, sind diese über ein erweitertes Untersuchungsgebiet zu betrachten (siehe Leitfaden S. 15). Ein solch enger Zusammenhang zwischen den zur Nahrungssuche genutzten Flächen und möglichen Schlafgewässern ist nicht zu erkennen. Insofern ist auf Grundlage der vorliegenden Informationen sicher absehbar, dass die mögliche Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Störung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nordischer Wildgänse, hier vor allem der Blässgans, nicht eintreten wird. Mögliche Störungen Nahrung suchender nordischer Wildgänse sind artenschutzrechtlich nicht erheblich. Ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung kommen kann, ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Eingriffsfolgen sind gegebenenfalls zu bewältigen.

Kollisionsgefährdete Arten: Rohrweihe

Für die Rohrweihe ist laut Artenschutzleitfaden NRW nur das Kollisionsrisiko vor allem bei Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabe v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten relevant (siehe Artenschutzleitfaden Anhang 4 S. 35). Westlich des südlichen Teils des Suchraums wurde ein Rohrweihenrevier lagegenau festgestellt. Der Brutbereich lag 2013 innerhalb des 1.000 m-Radius um den damaligen Suchraum. **Um den Abstand von 1.000 m einzuhalten, wurde die Konzentrationszone im Südwesten zurückgenommen.** Damit ist der in Anhang 2 Spalte 2 des Artenschutzleitfadens NRW angegebene Radius für eine vertiefende Prüfung überschritten. Die Kartierungen 2012 und 2013, die Hinweise Dritter aus vorangehenden Jahren sowie die aktuellen Erkenntnisse lassen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore erkennen. Insofern ist nach dem Artenschutzleitfaden ein erweitertes Untersuchungsgebiet nicht zu betrachten. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist damit ausgeschlossen.

Abschließende Gesamtbewertung

Auf Grundlage des Artenschutzleitfadens NRW ist zu erkennen, dass es wegen des erfassten Vogelbestandes zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen könnte. Diese sind voraussichtlich durch die nunmehr vorgenommene Verkleinerung der Konzentrationszone Letter Görd und eine geeignete Standortwahl im nachfolgenden Anlagengenehmigungsverfahren vollständig, zumindest aber weitgehend zu vermeiden. Im Einzelnen unvermeidbare Konflikte werden ein so geringes Gewicht haben, dass sie im weiteren Verfahren durch weitere Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie sie im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ vorgeschlagen und im Anhang A „Vögel“ artspezifisch konkretisiert sind, abschließend ausgeschlossen werden können. Verbleibende nachteilige Auswirkungen, insbesondere auf Vögel, sind dann als erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung zu bewerten, ihre Folgen sind im Rahmen der Anlagengenehmigung zu bewältigen.

- *In der Konzentrationszone Letter Bruch wird aufgrund des hohen Kompensationsbedarfs empfohlen diese im Bereich der südlichen Waldrandflächen weiter zu verkleinern. Für das vermutete Uhu-Vorkommen wird eine räumliche Konkretisierung des Brutverdachts angeregt.*

5.14. Der Anregung wird gefolgt

Die ULB des Kreises Coesfeld fordert, den im avifaunistischen Fachgutachten empfohlenen Ausschlussbereich im Osten des Suchraums auszudehnen. Dies beträfe einen Offenlandbereich im Umfeld des Rehagenbachs, der sich nördlich an das Waldgebiet am Humberg anschließt. Dieser Anregung wird gefolgt, da mit dieser Anpassung der Konzentrationszone langfristig im Umfeld des NSG Letter Bruch Räume für populationsstützende Maßnahmen freizuhalten sind.

Die Untere Landschaftsbehörde sieht die vorgeschlagene, als CEF-Maßnahme umzusetzende Sicherungsmaßnahme für den Uhu (Anlage von je drei Horstplattformen für zwei Uhreviere) als nicht ausreichend an und fordert darüberhinausgehend eine Lebensraumoptimierung / Optimierung von Nahrungshabitaten auf einer Fläche von ca. 2 ha. Darüber hinaus wünscht die ULB, die Brutverdachte im weiteren Verfahren näher zu konkretisieren.

In den Jahren 2012, 2013 und 2014 bestand laut Herrn Rolf (NABU Coesfeld) ein Revier in einem nicht zugänglichen, eingezäunten Waldgebiet auf dem Gelände der Wildpferdefangbahn – die genauen Brutplätze wurden aus Schutzgründen nicht mitgeteilt. Die Bruten erfolgten in alten Greifvogelhorsten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das Paar in den kommenden Jahren seine Brutstandorte sicherlich immer wieder ändern wird. Der Anlage von Horstplattformen wird eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Uhu attestiert (vgl. MKULNV 2013). Die Umsetzung der Maßnahme (auch Verortung der Plattformen) soll in Absprache mit Herrn Rolf erfolgen.

Bezüglich des von Herrn Rolf nördlich von Merfeld gemeldeten Uhus wurde davon ausgegangen, dass es sich um einen Baumbrüter handelt, der regelmäßig seine Brutstandorte wechseln muss. Der Aussage, dass sich durch eine weitere Anpassung der Konzentrationszone wegen des Großen Brachvogels auch die „Uhu-Problematik vereinfachen“ würde, wird ausdrücklich zugestimmt. Analog zum Suchraum in Goxel ist davon auszugehen, dass die Anlage von je drei Horstplattformen als Sicherungsmaßnahme für beide Uhureviere ausreicht, da dem Uhu vor dem Hintergrund des weiten Aktionsradius und der hohen Revierdichte im Raum Coesfeld bereits in ausreichendem Umfang Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus wird der Sachliche Teilflächennutzungsplan noch um eine textliche Darstellung ergänzt, die eine ausreichende Bodenfreiheit und damit Unterfliegungs-Möglichkeit sichert und Gittermasten (potenzielle Ansitze) ausschließt.

- *Aufgrund der für das Münsterland ungewöhnlich umfangreichen Flächen von Konzentrationszonen und der absehbar großen Windkraftanlagen, die dort künftig errichtet werden könnten, empfiehlt die ULB eine gesamtgutachterliche Stellungnahme zu Abschätzung möglicher kumulierender Wirkungen.*

5.15. Der Anregung wird gefolgt

Eine entsprechende gesamtgutachterliche Stellungnahme wurde erarbeitet und wird Teil des Umweltberichts.

Als wesentliches Ergebnis ist dort folgendes festgestellt worden:

„Die räumlich weitreichendsten Konflikte werden i.d.R. durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und durch die Beeinträchtigung der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse hervorgerufen. Aufgrund der vermehrten Nachweise des Großen Brachvogel wurden die Suchräume Goxel, Stevede, Letter Görd und Letter Bruch im Laufe des

Verfahrens entsprechend verkleinert, so dass mindestens ein Abstand von 500 m zwischen den Revierzentren und den jeweiligen Suchräumen gewährleistet ist. Darüber hinaus sind im Rahmen der einzelnen Artenschutzgutachten zu den einzelnen Konzentrationszonen mehrere Maßnahmen und Vorgaben für die nachfolgenden Planungsebenen formuliert worden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden können. Dadurch können auch Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen bereits im Vorfeld vermieden bzw. vermindert werden. Auch für alle weiteren nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten können Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen ausgeschlossen werden. Die Realisierung von WEA in den Zonen Flamschen (einschließlich der Altzone), Letter Görd, östlich Zuschlag und Letter Bruch im südwestlichen Stadtgebiet führt zu einer Bündelung und somit zu einer erheblichen landschaftsästhetischen Belastung des betroffenen Raumes. Durch diese Bündelung wird auf der anderen Seite aber verhindert, dass sich Windenergieanlagen über das gesamte Stadtgebiet verteilen.“

6. Kreis Borken, Schreiben vom 25.08.2015

- *Anregung, Teile der Konzentrationszone Goxel aufgrund der Nähe zum NSG Kuhlennenn zurückzunehmen*

6.1. Der Anregung wird weitgehend gefolgt

Die vom Kreis Borken beschriebene Artenvielfalt und die Austauschbeziehungen im NSG Kuhlennenn sind unbestritten. Hier wird daher der artenschutzfachliche Vorsorgeabstand von derzeit 200 m auf 500 m erhöht. Dies führt zu einer Verkleinerung der Konzentrationszone Goxel im Süden, die allerdings nicht ganz dem vorgeschlagenen Umfang des Einwenders entspricht. Die nunmehr berücksichtigten 500 m werden aber angesichts der vorkommenden Arten in Anlehnung an die einschlägigen Abstandsempfehlungen als ausreichend angesehen.

- *Anregung die Zerschneidungswirkung der Konzentrationszone Goxel in seiner Lage zwischen dem NSG Kuhlennenn und der Berkel auf bestimmte Vogelarten zu prüfen.*

6.2. Der Anregung wird auf dieser Planungsebene nicht gefolgt.

Der Störungstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde auf Ebene der Flächennutzungsplanung für alle im Plangebiet festgestellten nach MKULNV & LANUV (2013) WEA-empfindlichen Arten geprüft. Eine Standortbezogene Prüfung erfolgt in nachgelagerten Verfahrensschritten. Für alle weiteren im Gebiet festgestellten Vogelarten ist nicht damit zu rechnen, dass der Störungstatbestand standortbezogen vorliegen wird. Für die genaue Bestimmung der Zerschneidungswirkung ist die Kenntnis der tatsächlichen Windkraftanlagen-Standorte und deren technische Ausprägung unerlässlich.

7. Kreis Recklinghausen, Schreiben vom 28.10.2015

- *Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise.*

8. Kreis Warendorf, Schreiben vom 25.08.2015

- *Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise.*

9. Kreis Unna, Schreiben vom 31.07.2015

- *Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise,*

10. Thyssengas GmbH, Schreiben vom 29.07.2015

- *Anregung, die unterirdischen Gasfernleitungen (Bereich Harle, Lette, Flamschen und Goxel) in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie einzutragen und die Schutzstreifen zu berücksichtigen.*

10.1. Der Anregung wird gefolgt.

Die Eintragung erfolgt als hinweisliche Darstellung in der Potenzialflächenanalyse, die Bestandteil des STFNP Windenergie ist (siehe dort lila-markierte Leitungstrassen). Die Darstellung führt zu keiner Veränderung der Konzentrationszonen, da die Leitungsverläufe mit einem maximalen Schutzabstand von 40 m in künftige Windpark-

Planungen integriert werden können und es in der Regel unproblematisch ist, wenn Teile der Rotoren oberhalb der Schutzbereiche liegen. Diese wäre nicht möglich, wenn die Leitungsverläufe aus den Konzentrationszonen ausgespart werden würden.

11. Bundesnetzagentur, Schreiben vom 30.07.2015

- *Allgemeine Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit Richtfunktrassen, Hinweis auf bekannte Richtfunkbetreiber, Hinweis, dass das Vorhandensein von Richtfunkstrecken kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist.*

11.1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die künftigen Betreiber von Windkraftanlagen weitergegeben.

12. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Schreiben vom 30.07.2015

- *Hinweis auf den durch Windkraftanlagen einzuhaltenden Mindestabstand von mehr als dem 2fachen Rotordurchmesser.*

12.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die von der Bahn angegebenen Mindestabstände können erst in Abhängigkeit konkreter Bauvorhaben ermittelt werden. Vorsorglich hat die Stadt bei Ihrer Planung von Konzentrationszonen bereits insgesamt 200 m Abstand zu Bahnanlagen berücksichtigt, womit der von den üblichen Windkraftanlagen notwendige Abstand weitgehend abgedeckt wird.

13. Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 30.07.2015

- *Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise.*

14. LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 12.08.2015

- *Hinweis, dass, dass genaue Angaben erst zu konkreten Standorten gemacht werden können und der Einwender daher zwingend in den Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist.*

14.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

15. Stadtwerke Coesfeld GmbH, Schreiben vom 19.08.2015

- *Anregung, die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Kannebrocksbach darzustellen*

15.1. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Aus einer Schutzzone III ist kein belastbares Tabukriterium für die Windenergienutzung abzuleiten, daher wird auf eine Darstellung verzichtet.

- *Anregung, die Schutzzone II der Brunnengalerie Lette (alt) und Huberg nachzutragen.*

15.2. Der Anregung wurde bereits gefolgt.

Beide genannten Schutzzone II waren bereits Bestandteil der Potenzialflächenanalyse und wurden in der Abgrenzung der Schutzzone II als hartes Tabu gewertet und dargestellt.

- *Anregung, einen grundsätzlichen Vorrang der Wassergewinnung vor der Windenergienutzung zu gewährleisten oder um die heutige Schutzzone II der Brunnengalerie Kannebrocksbach einen zusätzlichen Puffer von 200 m zu berücksichtigen.*

15.3. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Für einen pauschalen zusätzlichen Flächenausschluss ohne Schutzgebietsstatus fehlt die Rechtsgrundlage. Dies vorsorgend vorzunehmen, wäre unverhältnismäßig, da sowohl Brunnen- als auch Windkraftanlagenstandorte eher kleinräumig sind. Sollten Brunnenneubauten geplant sein, so sollten die Planungen hierzu konkretisiert werden und im Rahmen der Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Der aktuelle Windenergieerlass führt zum Thema Wasserschutzgebiete aus, dass dies für das Fundament und die Gondel, nicht jedoch für den Rotorkreis von Bedeutung sei. Eine Berücksichtigung von Vorsorgeabständen würde sich allerdings aufgrund der Notwendig-

keit, dass alle Teile einer Windkraftanlage innerhalb der Konzentrationszone liegen müssen, auch auf den Rotorkreis auswirken, der mittlerweile beachtliche Ausmaße (100 m und mehr) erreicht. Da insbesondere das Fundament einer Windkraftanlage (Eingriff in die Grundwasserdeckschichten) von Bedeutung für die Risikoabschätzung ist, kann diese nur Standortbezogen vorgenommen werden.

- *Allgemeine Hinweise zur Gefährdungsvermeidung und zur Sicherung des Grundwassermessstellen-Netzes*

15.4. Die Hinweise werden zu gegebener Zeit beachtet.

16. Amprion GmbH, e-mail vom 21.10.2015

- *Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise*

17. Abwasserwerk der Stadt Coesfeld, Schreiben vom 24.08.2015

- *Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise*

18. PLEdoc GmbH Leitungsauskunft, Schreiben vom 24.08.2015

- *Anregung, die Verläufe verschiedener Ferngasleitungen zu übernehmen, im Erläuterungsbericht zu erwähnen und künftige Standorte von Windkraftanlagen so zu wählen, dass ausreichender Schutzabstand gewährleistet wird.*

18.1. Der Anregung wird gefolgt.

Die Eintragung erfolgt als hinweisliche Darstellung in der Potenzialflächenanalyse, die Bestandteil des STFNP Windenergie ist (siehe dort lila-markierte Leitungstrassen). Die Darstellung führt zu keiner Veränderung der Konzentrationszonen, da die Leitungsverläufe mit ihren anlagenabhängigen Schutzabständen in künftige Windpark-Planungen integriert werden können und es in der Regel unproblematisch ist, wenn Teile der Rotoren oberhalb der Schutzbereiche lie-

gen. Diese wäre nicht möglich, wenn die Leitungsverläufe aus den Konzentrationszonen ausgespart werden würden.

Die Hinweise zu konkreten Bauvorhaben werden im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet.

19. Stadt Coesfeld, Fachbereich 70 Bauen und Umwelt, Schreiben vom 26.08.2015

- *Hinweise zur Erschließung von Windkraftanlagen-Standorten*

19.1. Die Hinweise werden zu gegebener Zeit beachtet.

20. Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, Schreiben vom 26.10.2015

- *Hinweis auf den Verlauf des 110-kV-Hochspannungsnetzes und empfehlenswerter Abstände*

20.1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vom Einwender beschriebenen Leitungen waren bereits Gegenstand der Potenzialflächenanalyse. Der hier zugrunde gelegte Vorsorgeabstand dient lediglich als Hinweis für künftige konkrete Standorte. Die tatsächlich technisch notwendigen Abstände ergeben sich erst aus dem Standort einer Windkraftanlage und deren technischer Ausprägung (Höhe, Rotordurchmesser) sowie der Frage, ob seitens der Betreiber Schwingungsschutzmaßnahmen vorgesehen werden oder nicht. Diese Fragestellungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

21. Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Münster, Schreiben vom 27.08.2015

- *Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise.*

22. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 28.08.2015

- *Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise.*

23. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 28.08.2015

- *Hinweis, dass der Straßenbaulastträger der Bundes- und Landesstraßen die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone als hartes Tabu wertet.*

23.1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Coesfeld wertet nach wie vor nur die Anbauverbotszone als hartes (normatives) Tabu. Die Anbaubeschränkungszone ist eine Zone mit der Pflicht zur Einzelfallprüfung und Zustimmungsvorbehalt und wird daher als weiches Tabu gewertet. Die pauschale Einstufung des Einwenders als hartes Tabu ist aufgrund der rechtlichen Bestimmungen sowohl im Bundesfernstraßengesetz und im Straßen- und Wegegesetz NRW nicht nachvollziehbar.

- *Empfehlung, einen anlagenabhängigen Mindestabstand zur Vermeidung von Gefahrenpunkten zu wählen.*

23.2. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch aufgrund des Anlagenbezugs erst Regelungsgegenstand der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen.

- *Hinweis auf geplante Straßenbaumaßnahmen und damit verbundene Ausgleichsmaßnahmen*

23.3. Der Hinweis wurde bereits beachtet.

Geplante Straßen und bereits festgestellte begleitende landschaftspflegerische Maßnahmen wurden bereits in der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt.

- *Hinweis auf künftige Umgestaltungsmaßnahmen an der L 581 im Bereich Flamschen und die Bitte die Anbaubeschränkungszone von 40 m frei zu halten.*

23.4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da es sich bei der Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz um eine Zone mit Zustimmungsvorbehalt handelt, in der eine Zustimmung nur unter besonderen Bedingungen, die nur seitens des Einwenders anhand des Einzelfalls festgestellt werden können, versagt werden darf, bleibt das Ansinnen des Einwenders dem Genehmigungsverfahren vorbehalten.

24. Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen, Schreiben vom 31.08.2015

- *Hinweise zu den empfohlenen Abständen zu Bahnbetriebsanlagen einschließlich Bahnstromleitung*

24.1. Die Hinweise werden zu gegebener Zeit beachtet.

Die von der Bahn empfohlenen Abstände zu Bahnbetriebseinrichtungen sind erst in Abhängigkeit konkreter Vorhaben zu ermitteln.

25. Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Schreiben vom 31.08.2015

- *Hinweis auf eine Rohrfernleitung im Bereich Stevede und dem zu beachtenden Sicherheitsstreifen von 10 m*

25.1. Der Hinweis wird durch Kenntlichmachung in der Potenzialanalyse beachtet.

Die Eintragung erfolgt als hinweisliche Darstellung in der Potenzialflächenanalyse, die Bestandteil des STFNP Windenergie ist (siehe dort lila-markierte Leitungstrassen). Die Darstellung führt zu keiner Veränderung der Konzentrationszonen, da die Leitungsverläufe mit geringen Schutzabständen (hier 10 m) in künftige Windpark-Planungen integriert werden können und es in der Regel unproblematisch ist, wenn Teile der Rotoren oberhalb der Schutzbereiche liegen. Diese wäre nicht möglich, wenn die Leitungsverläufe aus den Konzentrationszonen ausgespart werden würden

26. IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 31.08.2015

- *Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise.*

27. LWL-Denkmalpflege, Schreiben vom 31.08.2015

- *Hinweis auf den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland und Anregung, sich hier mit den Belangen des Denkmalschutzes auseinander zu setzen.*

27.1. Der Anregung wird durch Ergänzung der Begründung gefolgt.

Auswirkungen auf die Abgrenzung von Konzentrationszonen haben die Darstellungen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags nicht, zumal dieser für den Regionalplan erarbeitet wurde und hier in weiten Teilen bei der Ermittlung von Vorranggebieten bereits eine Abwägung mit den Belangen der Kulturlandschaft stattgefunden hat.

- *Hinweis, dass der zugrunde gelegte Pauschalabstand von 500 m zu größeren Baudenkmalen im Einzelfall nicht ausreichen wird. Der Einwender bietet seine Unterstützung bei Detailprüfungen an.*

27.2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dem Einwender ist zuzustimmen, dass im Einzelfall der überwiegend als weiches Tabu gewertete Vorsorgeabstand von insgesamt 500 m zu denkmalgeschützten baulichen Anlagen nicht ausreichend sein kann. Ob dies der Fall ist, kann jedoch erst nach Vorlage konkreter Standorte und Höhenangaben zur Ermittlung der Sichtbarkeit beurteilt werden. Die Stadt Coesfeld hat keinen höheren Vorsorgeabstand gewählt, um hier auf der rechtlich „sicheren Seite“ zu bleiben und keine Verhinderungsplanung zu betreiben. Dies entbindet die künftigen Windkraftanlagen-Betreiber nicht von einer Detailprüfung, soweit Denkmale betroffen sein können.

28. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 31.08.2015

- *Hinweis auf mögliche Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom AG, Hinweis, die Trassenauskunft zu beteiligen.*

28.1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes (öffentliche Auslegung) beachtet.

29. Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 02.09.2015

- *Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise.*

30. Stadt Dülmen

- *Keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise.*

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Coesfeld,

Coesfeld, 21. April 2016

Dipl.-Ing. Michael Ahn
Stadtplaner AKNW / DASL
WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH